

Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen durch den Stadtjugendring Wertheim e.V. für Freizeitmaßnahmen, Jugendleiterlehrgänge und Sonderaktionen

Fassung vom März 2019 - Gültig ab dem Geschäftsjahr: 2019

1. Träger der Maßnahmen

Zuwendungen aus Mitteln des Stadtjugendring Wertheim e.V. können alle dem Stadtjugendring Wertheim e.V. angeschlossenen Jugendgruppen und Vereine, die sich der Jugendpflege widmen, erhalten.

2. Rechtscharakter und Rechtsgrundlagen der Zuwendungen.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der jährlich von der Stadt Wertheim dem Stadtjugendring Wertheim e.V. zur Verfügung gestellten Mittel als freiwillige Leistungen gewährt. Ein rechtlicher Anspruch hieraus entsteht nicht. Sie werden auf Antrag als Zuschüsse gegeben und dienen grundsätzlich nicht der Vollfinanzierung. Zuschüsse werden nur bewilligt, wenn der Antragsteller:

- a) diese Richtlinien des Stadtjugendring Wertheim e.V. für die Gewährung von Zuschüssen als rechtsverbindlich anerkennt,
- b) sich verpflichtet, den Antrag nach dem vorgeschriebenen Muster zu dem vom Stadtjugendring Wertheim e.V. unter 7. festgesetzten Zeitpunkt zu erbringen,
- c) dem Stadtjugendring Wertheim e.V. und dessen Beauftragten das Recht zur Nachprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung des Zuschusses einräumt.
- d) Voraussetzungen

- bei Freizeiten/Aktionen: Kinder und Jugendliche bis einschließlich 26 Jahre und deren Wohnsitz im Stadtgebiet Wertheim ist (gilt nicht für Betreuer)
- bei Jugendleiterlehrgängen: Alter der Teilnehmer mind. 14 Jahre (nach oben unbegrenzt) 3. Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendungen beträgt, soweit die Mittel des Stadtjugendring Wertheim e.V. hierfür ausreichend sind, für:

- a) Erholungsmaßnahmen, Jugendbegegnungen, Bildungs- und Studienfahrten mit einer Zeitdauer von mind. zwei Tagen pro Teilnehmer und pro Tag: 3,00 €. Pro je 10 angefangene Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst.
- b) Jugendleiterlehrgängen sowie politische Bildung der Jugend von mind. einem Tag (mind. 5 Std. Programm/Tag; An- und Abreisetag werden auch mit weniger als 5 h voll bezuschusst) pro Teilnehmer und pro Tag: 3,00 €.
- c) In begründeten Einzelfällen werden Sonderaktionen, hierzu zählen auch Aktionen der SMV (Schülermitverantwortung), ebenfalls in dieser Höhe bezuschusst, höchstens jedoch mit 200,00 € je Mitgliedsorganisation des SJR und Zuschussjahr.

Definition von Sonderaktionen

A) Besondere Aktionen die auch für Nichtmitglieder offen sind (z.B. ein Werbetag, Beteiligung an den Forscherferien oder Ferien für Entdecker) -> Nachweis über öffentliche Ausschreibung + Antragsformular erforderlich

B) Vereinsinterne Aktionen, die sich maßgeblich von der regulären Jugendarbeit unterscheiden.

-> Nachweis über Begründung wieso Aktion vom regulären Vereinsangebot abweicht, unterschriebene Teilnehmerliste, Antrag

4. Aufbewahrung der Unterlagen

Die Unterlagen für eine Nachprüfung sind zwei Jahre ab Vorlage der Verwendungsnachweise aufzubewahren.

5. Rückzahlungspflicht

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn sie zweckwidrig verwendet werden.

6. Anträge

Zuschüsse werden grundsätzlich nur auf Einzelnachweis bewilligt. Die Anträge sind grundsätzlich auf dem vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

a) Bei Freizeitmaßnahmen ist die Teilnehmerliste im Original dem Antrag beizulegen.

b) Bei Jugendleiterlehrgängen ist die Teilnehmerliste im Original sowie ein vollständiges Programm dem Antrag beizulegen.

c) Bei Sonderaktionen ist ein entsprechender Öffentlichkeitsnachweis (z.B. eine Ankündigung in der Presse) bzw. die Begründung und die Teilnehmerliste beizulegen (entfällt bei Veranstaltungen im Rahmen von Ferienangeboten des SJR, da hierfür Aufzeichnungen beim SJR vorliegen).

7. Antragsweg

Antragsjahr ist vom 01.10. des Vorjahres bis 30.09. des laufenden Zuschussjahres, Die Unterlagen müssen bis zum 15.10. eingereicht werden.

Über Ausnahmen entscheidet der AK Zuschüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Anträge sind grundsätzlich direkt beim Kassenverwalter des Stadtjugendring Wertheim e.V. einzureichen. Dieser legt die Anträge gesammelt dem Arbeitskreis Zuschüsse zur Prüfung und der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor.

8. Bewilligung

Der Auszahlungsbeleg gilt als Bewilligungsbescheid; in besonderen Fällen kann abweichend hiervon ein formeller Bescheid erteilt werden. Hält der Stadtjugendring Wertheim e.V. die Auferlegung besonderer Bewilligungsbedingungen für notwendig, so wird der Bewilligungsbescheid erst wirksam, wenn der Empfänger sich mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt hat. Über die Höhe der Zuschüsse beschließt die Vollversammlung des Stadtjugendring Wertheim e.V. auf Vorschlag des Arbeitskreises Zuschüsse.

9. Ausnahmeklausel

Der Stadtjugendring Wertheim e.V. kann im Rahmen der zu Verfügung stehenden Mittel, auf Antrag des Arbeitskreises Zuschüsse, Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.